

zur Seite, die Kinder gebührend zu erziehen, steht ein Recht der Kinder gegenüber, gebührend erzogen zu werden. — Unbestreitbar muß dem Staate das Befugniß und die Verpflichtung zugesprochen werden, als Obervormund dieses Recht der Unmündigen zu vertreten, von den Aeltern Nachweis über Erfüllung dieser Pflicht zu erfordern und sie zu derselben anzuhalten, und dieß um so mehr, je höher das Interesse ist, welches er auch seiner eignen Zwecke wegen an der Heranziehung eines sittlich und intellectuall gebildeten Geschlechts hat. — Nicht minder als der Staat ist auch die Kirche bei der Erziehung der Kinder theilhaftig, im Besondern was die religiöse Bildung betrifft. Auch ihr steht unzweifelhaft das Recht zu, alle ihr zu Gebote stehenden Mittel dahin zu verwenden, daß ihre heranwachsenden Mitglieder für ihre Zwecke gut ausgebildet werden. — Staat und Kirche müssen unläugbar bei diesem wichtigen Geschäft Hand in Hand gehen und wenn letzterer, weil die Erziehung ihrem Zwecke näher steht, die specielle Verwaltung billig anvertraut wird, so ist der oheraufsichende Standpunct der angemessenste für den Staat. — Um aber die obenbemerkten Befugnisse wirksam ausführen zu können, bedarf der Staat öffentliche Schulanstalten, welche den Aeltern Gelegenheit bieten, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und zu deren Benutzung diejenigen genöthigt werden können, welche sich nicht über anderweite Erfüllung ihrer Obliegenheiten ausweisen. — Eine andere Frage ist es jedoch, ob der Staat diese öffentlichen Schulanstalten auf seine Kosten gründen und unterhalten und in seine eigne unmittelbare Verwaltung nehmen, oder ob er solches Alles zunächst in die Hände der Communen legen soll.

Der letztere Weg, welcher fast in allen Staaten eingeschlagen wird, scheint auch uns unzweifelhaft der zweckmäßigste zu sein, denn 1) wird dadurch eine Ueberlastung der Staatskassen vermieden, und diese Ersparniß ist nicht eine eingebildete, denn die Communen haben manche Mittel in der Hand (durch Naturalleistungen, Ueberlassung von Plätzen zc.), einen solchen Aufwand wohlfeiler zu bestreiten als der Staat, der alles auf theuerste erkaufen muß. 2) Hauptsächlich dadurch, daß die Gemeinden Eigenthümerinnen und nächste Verwalterinnen der Schulen sind, wird in ihrer Mitte das Interesse für dieselben geweckt, welches freiwillige Opfer und Leistungen für ihre Verbesserung hervorruft. 3) Die Bedürfnisse der Gemeinden in Bezug auf das Schulwesen sind nach dem Bildungsgrad derselben und andern Umständen zu verschieden, als daß alle gleich behandelt werden könnten. Unbillig würde es aber sein, wenn die arme Landgemeinde die höhern Ansprüche der reichen Stadtgemeinde mit zu übertragen genöthigt würde. — Dadurch ist aber keinesweges ausgeschlossen, daß der Staat nicht mit seinen Mitteln den anerkannten Bedürfnissen zu Hilfe kommen solle. Nur muß es immer nur dann geschehen, wenn nachgewiesen ist, „daß die Gemeinde ihrer Seite ihrer Verpflichtung nach Kräften nachgekommen ist,“ damit nicht die Staatsunterstützung eine Prämie für die Saumseligkeit der Gemeinden werde. Es wird also gewiß die postulierte Bewilligung einer namhaften Summe für diesen Zweck (über welchen sich übrigens die 2. Kammer noch nicht erklärt hat) als angemessen sich darstellen. — Da nun Recht und Rechtsverbindlichkeiten der eigentliche Gegenstand der Gesetzgebung sind, so würde ein Schulgesetz die Rechte und Pflichten der Aeltern und Gemeinden, des Staats und der Kirche in Bezug auf die Schulen, und endlich die rechtlichen Verhältnisse der Schullehrer zu umfassen, dagegen alles dasjenige der Verordnung zu überlassen haben, was die innere Einrichtung, die Schuldisciplin, die Unterrichtsmethode zc. betrifft; ja selbst die Unterrichtsgegenstände können hier füglich übergangen werden, da ihr Umfang, wenn einmal der

Zweck der Volksschulen und das Schulziel bestimmt ist, wohl kaum in Frage gestellt werden kann. — Bei der Mannigfaltigkeit der Anforderung an die Schule nach den Localumständen, bei dem rastlosen Fortschreiten der Schulwissenschaft und bei der Umfanglichkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes an sich, konnte die Deputation nur der 2. Kammer beistimmen, wenn sie in ihren Berathungen jene Grenzlinie möglichst streng festzuhalten und alles auszuschneiden sich bemüht hat, welches nicht nothwendig der Gesetzgebung angehört; ja es haben sich die Unterzeichneten bestrebt, sogar hie und da noch eine größere Vereinfachung zu erlangen. — Ein zweiter Gesichtspunct, der auch der jenseitigen Deputation nicht fremd war, hat auch uns bei einigen unsern Vorschlägen geleitet, es ist die Rücksicht auf möglichste Schonung der Kräfte der Gemeinden. Will man nämlich strenge Durchführung des Gesetzes, will man gegen eine wohlthätige Maßregel nicht gleich Anfangs Widerspruch erregen, so darf man auch hier seine Forderungen nicht zu hoch spannen, und mindestens alle Mittel aufsuchen, um den Uebergang zu erleichtern. Die Deputation hat nicht verkannt, daß auch eine hohe Staatsregierung diesen Gesichtspunct nicht aus dem Auge verloren hat, gleichwohl glaubt sie, daß bei einigen Puncten, unbeschadet des Zweckes, einige mildere Bestimmungen eintreten könnten.

Bürgermeister Hübler: Der warme Eifer, mit welchem beim Beginn unsrer ständischen Berathungen der Bericht Ihrer dritten Deputation über die Mängel und die Hilfsbedürftigkeit des Sächsischen Volksschulwesens in dieser Kammer aufgenommen wurde, wird für mich zu den dankbarsten Erinnerungen dieses Landtags gehören. Mit derselben Wärme ist dieser wichtige Gegenstand bei den Verhandlungen über die Abkürzung des Landtages in beiden Kammern, mit derselben Wärme der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf über die Volksschulen in der 2. Kammer und von unsrer verehrten Deputation aufgenommen worden. Hat sich die letztere und an ihrer Spitze der hochgestellte Referent durch den uns erstatteten, so umfangreichen, als gründlichen Bericht, neuen und gerechten Anspruch auf den Dank der Kammer erworben, so hat sie in diesem Berichte selbst einen Impuls gegeben, der in dieser hohen Kammer gewiß Anklang finden wird und zu der Hoffnung berechtigt, trotz der Kürze der Zeit, noch auf diesem Landtage die definitive Vereinigung mit der 2. Kammer über ein Institut getroffen zu sehen, an dessen verbesserten Einrichtungen die theuersten Interessen des Menschen, die Veredlung seines sittlichen und religiösen Zustandes sich knüpfen und dessen ungemessenen Einfluß auf das Staatswohl das bekannte Sprichwort der alten Schule zu Fulda: „Ex scholis, omnis nostra salus, omnis gloria, omnis auctoritas et divitiae“ treffend bezeichnet. Unsre geehrte Deputation hat ihrem Berichte die Grundprincipien vorangestellt, von welchen sie bei ihren einzelnen Vorschlägen geleitet worden. Werde ich mich auch nicht allenthalben jenen Vorschlägen anschließen können, so bin ich doch mit den Principien selbst, von denen auch die Regierung beim Gesetz-Entwurfe ausgegangen zu sein scheint, einverstanden. Weit entfernt, mich der Ansicht derer anzuschließen, welche läugnen, daß das Schulwesen eine öffentliche und allgemeine Staatsangelegenheit sei; bin ich doch allerdings der Meinung, daß das Schulwesen zunächst die Gemeinden angehe, und die Sorge für